

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

zur Entnahme von Grundwasser von 700.000 m³/a
aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Brunnen Sustaplast 1-3“
der Fa. Röchling-Sustaplast SE & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
in der Gemarkung Niederlahnstein, Flur 3, Flurstück 1983/10,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Az.: 333-GE-141-00337/1999)

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur

Montabaur, den 28.04.2021

Im Auftrag

gez.

Beate Rüffel